

Am 14. März 2009 ist die Wortmarke

### **villa rocca**

von der Mayer Naturstein GmbH angemeldet und am 3. November 2009 in das beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Register eingetragen worden für die Waren und Dienstleistungen der

Klasse 20: Möbel, insbesondere Möbel aus Kunst- und/oder Naturstein; Waren aus Kunst- und/oder Naturstein, nämlich Waschtische (Möbel);

Klasse 24: Textilien für Badezimmer;

Klasse 37: Neuverlegung und Reparatur von Natur- und Kunststeinböden.

Gegen die Eintragung dieser Marke, die am 14. Dezember 2009 veröffentlicht worden ist, hat die Beschwerdeführerin in vollem Umfang aus der Unionswortmarke

### **ROCA**

am 4. März 2010 Widerspruch erhoben, die für die Waren der

Klasse 11: Geräte im Allgemeinen für die Kühlung, Belüftung, Beleuchtung und Sanitäranlagen; Sanitäranlagen, Waschbecken, Bäder; alle Arten von Geräten und Zubehör für sanitäre Anlagen;

Klasse 24: Handtücher, Duschtücher; Waschlappen;

am 2. Mai 2002 in das beim EUIPO geführte Register eingetragen worden ist.


Mit Beschluss vom 9. Juni 2014 hat die Markenstelle für Klasse 20 des DPMA den Widerspruch zurückgewiesen. Dieser ist am 10. Juni 2014 in das Abholfach der anwaltlichen Vertreter der Widersprechenden beim DPMA niedergelegt worden. Das Datum ist auf dem Schriftstück vermerkt und eine entsprechende Mitteilung zu den Akten gegeben worden. Gegen den Beschluss hat die Widersprechende am Montag, 14. Juli 2014 formgerecht Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr ist rechtzeitig eingezahlt worden. Mit Schriftsatz vom 23. Januar 2015 hat die Markeninhaberin die Einrede der Nichtbenutzung erhoben.

Die Widersprechende rügt die Erhebung der Einrede als verspätet. Indem nun erstmals das Bundespatentgericht die Einrede prüfen könne, werde ihr eine Tatsacheninstanz genommen. Zudem legt sie eine unzureichende eidesstattliche Versicherung eines Mitarbeiters vor, der sich nicht entnehmen lässt, in welcher Funktion und seit wann er bei der Widersprechenden tätig ist sowie in welchem Zeitraum welche Ware in welcher Stückzahlveräußert worden ist. Am Ende des Schriftsatzes ist ausgeführt: „Falls dem Senat die eingereichten Unterlagen oder die eidesstattliche Versicherung für eine Glaubhaftmachung der rechtserhaltenden Benutzung nicht genügen, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.“

Inhaltlich trägt die Widersprechende weiterhin vor, zwischen den beiderseitigen Waren und Dienstleistungen bestehe hochgradige Ähnlichkeit bis Identität. Das Wort „ROCA“, das aus der spanischen Sprache stamme und „Fels, Gestein“ bedeute, weise für die angesprochenen Verkehrskreise in Deutschland im Hinblick auf die geschützten Waren keine Bedeutung auf und habe daher per se eine durchschnittliche Kennzeichnungskraft. Bei der Widerspruchsmarke „ROCA“ handele es sich um eine Weltmarke mit einer erhöhten Kennzeichnungskraft im Bereich der Badezimmerlösungen. Die Widersprechende sei in 135 Ländern auf der Welt präsent und beschäftige insgesamt über 20.000 Mitarbeiter. Allein in ihrem Herkunftsland Spanien besitze sie einen Marktanteil für Badezimmereinrichtungen und -ausstattungen von über 60%. Der Zeichenbestandteil „rocca“ in der angegriffenen Marke sei prägend, habe aber jedenfalls eine selbständig kennzeichnende Funktion. Im Gegensatz dazu sei das Zeichenelement „villa“ in der angegriffenen Marke als beschreibende Angabe zu verstehen und enthalte nur den Hinweis, dass die betreffenden Waren in ihrer Qualität den

Standards eines geräumigen, komfortablen und feinen Hauses entsprechen. Außerdem reihe sich die angegriffene Marke in die Zeichenserie „LAURA ROCA“, „TOUCH ROCA“, „ROCA ELEMENT“ und „ROCA ZERO WASTE“ der Widersprechenden ein.

Die Inhaberin der angegriffenen Marke ist der Ansicht, dass die Beschwerde unzulässig sei, da der anwaltliche Vertreter der Widersprechenden den Beschluss der Markenstelle bereits am 11. Juni 2014 aus dem Abholfach entnommen und gelesen habe. Sie führt weiter aus, die Widersprechende habe die Benutzung der Widerspruchsmarke nicht glaubhaft machen können, da auf den vorgelegten Unterlagen lediglich Toilettenschüsseln und Waschbecken abgebildet seien. Diese seien mit einem Wort-/ Bildzeichen gekennzeichnet, das neben dem Wort „Roca“

eine Wellenlinie enthalte . Dies stelle keine ordnungsgemäße Benutzung der Widerspruchsmarke dar. Ebenso wenig sei eine Zeichenserie der Widersprechenden glaubhaft gemacht. Im Übrigen unterschieden sich die beiden Marken hinreichend, wie das DPMA in seinem Beschluss vom 12. Juni 2014 zutreffend ausgeführt habe.

In der mündlichen Verhandlung erscheinen für die Beschwerdegegnerin, die Mayer Naturstein GmbH, Patentanwalt P und der Insolvenzverwalter I mit Beschluss des Insolvenzgerichts München, aus dem hervorgeht, dass über das Vermögen der Mayer Naturstein GmbH Insolvenz eröffnet worden ist. I erklärt zu Protokoll: „Ich verzichte für die Beschwerdegegnerin auf die Klasse 24.“ Patentanwalt P widerspricht und sagt:“ Nein, damit bin ich nicht einverstanden, gerade diese Warenklasse ist für die Beschwerdegegnerin doch wichtig.“

**Bearbeitervermerk:**

Sie vertreten in der mündlichen Verhandlung die Beschwerdeführerin und Widersprechende.

Bitte nehmen Sie gutachterlich (ggf. im Rahmen eines Hilfsgutachtens) zu allen maßgeblichen Rechtsfragen Stellung, insbesondere auch zu der Frage, ob Verwechslungsgefahr besteht und ob der Marken-Beschwerdesenat der Widersprechenden einen gerichtlichen Hinweis hinsichtlich der Benutzungsunterlagen hätte erteilen müssen.